

**Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote
und -beschränkungen****I. Allgemeines**

Grundsätzlich dürfen sämtliche Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und des Gewerbesleißes im ganzen deutschen Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden (§ 1 BZG).

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verbote sind Anordnungen, die den Verkehr mit Waren über die Zollgrenzen allgemein ausschließen. Für Ausnahmen wird eine besondere Bewilligung erteilt. Beschränkungen sind Anordnungen, die den Verkehr mit Waren über die Zollgrenzen allgemein an die Einhaltung bestimmter Bedingungen (z. B. Vorlegung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, Versendungscheinen, Abfertigung bei bestimmten Zollstellen) binden. Verletzung einer Einfuhrbeschränkung ist nicht verbotswidrige Einfuhr im Sinne des § 134 BZG. Die allgemeinen Verbote und Beschränkungen finden in gewissen Fällen keine Anwendung, so in der Regel auf die als Reisebedarf, Umzugsgut und im kleinen Grenzverkehr eingebrachten Gegenstände.

Die Verbote und Beschränkungen sind zeitlich unbegrenzt oder begrenzt. § 2 BZG. ermächtigt, die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr einzelner Gegenstände nur zeitweise bei Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten zu verbieten. Zeitlich nicht beschränkte Verbote und Beschränkungen sind in verschiedenen Reichsgesetzen enthalten, entweder unmittelbar (z. B. § 12 Fleischbeschau-gesetz) oder in Form einer Ermächtigung (z. B. § 16 Maisgesetz).

Die unmittelbare, d. h. ununterbrochene Durchfuhr ein- oder ausfuhrverbotener oder beschränkter Waren unter Zollüberwachung ist in der Regel frei. Sie ist verboten,

104/37

wenn auch dieses Verfahren nicht als genügender Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Gegenstände (z. B. des Kartoffelkäfers; Anlfd ZAbf. IE 4c) angesehen werden kann. Durchfuhrbeschränkungen sind selten (s. § 2 Opiumgesetz).

II. Einzelheiten

Die von den Zollstellen zu beachtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen sind in der Anlfd ZAbf. I abgedruckt.

Die wichtigsten sind zur Zeit folgende:

A. Monopole und Verkehrsregelungen

1. Branntwein

Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak und Likören darf nur durch die Reichsmonopolverwaltung eingeführt werden.

Für Branntweinsendungen, die im Reise- und Postverkehr eingehen, hat die Reichsmonopolverwaltung auf ihr alleiniges Einfuhrrecht verzichtet (RZBl. 1926 S. 21). Das gleiche gilt für Branntweinsendungen, die im Luftfrachtverkehr bis zu 20 kg eingeführt werden (RZBl. 1932 S. 450).

— § 3 BranntwMonG. vom 8. April 1922 (s. auch C 5 und 6). —

2. Süßstoff

Süßstoff darf nur mit Genehmigung der Reichsregierung eingeführt werden.

Diese Genehmigung ist erteilt: Der Fahlberg-Wist AG. Chem. Fabriken in Magdeburg-Südost und der Chem. Fabrik von Heyden AG. in Radebeul bei Dresden.

— § 1 SüßstG. vom 14. Juli 1926 (RZBl. S. 177) und §§ 2, 3 DB. zum SüßstG. vom 24. Juli 1926 (RZBl. 1926 S. 178, 1933 S. 399). —

3. Zündwaren

Zündwaren dürfen nur durch die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft ein- und ausgeführt werden. Reisende dürfen zum persönlichen Gebrauch Zündwaren in solcher Menge mit sich führen, als nach den Vorschriften des Zollrechts zollfrei von ihnen eingebracht werden dürfen.

— §§ 1 bis 4 des ZündwMonG. vom 29. Januar 1930 (RZBl. S. 321). —

4. Mais, Dari, Hirse, Reis, Ölfrüchte, Ölsämereien, Fischmehl, Saatgut von Hülsenfrüchten, Klee und Gras, die aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen im Zollinland nur durch die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin in den Verkehr gebracht und nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden. Wer solche Waren in den Verkehr bringen, im Zollinlande verarbeiten oder sonst verwerten will, hat sie der Reichsstelle unverzüglich zum Kauf anzubieten. Die Zollstellen haben die Einfuhr dieser Waren unter Angabe des Namens des Einführenden und der Menge der Waren der Reichsstelle unmittelbar anzuzeigen. Näheres s. AnfsdZAbf. I A 4.

5. Übernahme-schein-pflichtige Waren und Tiere dürfen im Zollinland erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zuvor von einer Reichsstelle übernommen worden sind. Zu diesem Zweck hat der Einführer sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Zum Nachweis der Übernahme hat er bei der Abfertigung der Zollstelle den Übernahme-schein vorzulegen.

In dieser Weise werden u. a. bewirtschaftet:

Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh, Fleisch-extrakt, Därme, Magen, tierische Blasen durch die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse;

tierische und pflanzliche Fette, Milch, Butter, Käse, Quark durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette;

Hühnereier durch die Reichsstelle für Eier.

Näheres s. AnfsdZAbf. I A 5 bis 8.

Die der Bewirtschaftung unterliegenden Waren und Tiere dürfen ohne Übernahme-schein eingeführt werden, wenn sie auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziff. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8 ZIG. oder auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr oder den Arbeiterverkehr vom Zoll befreit bleiben. Näheres s. AnfsdZAbf. I A 9.

6. Kennzeichnungen a) Butter Bei der Einfuhr von Butter in das Zollinland müssen die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen, in denen die Butter enthalten ist, eine besondere Kennzeichnung (Sortenbezeichnung, Name [Firma] des Herstellers oder Händlers) tragen. Butter, die bei der Einfuhr nicht gekennzeichnet ist, muß spätestens durch den ersten Empfänger

im Inland gekennzeichnet werden, bevor die Butter von ihm in den Verkehr gebracht wird.

— Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (RZBl. S. 160, 1935 S. 2). —

b) Käse

Bei der Einfuhr von Käse (ausgenommen Magerkäse) in das Zollinland müssen die Packungen eine Kennzeichnung tragen, die das Ursprungsland in deutscher Sprache deutlich erkennbar enthält. Käse, der bei der Einfuhr nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt, darf, sofern er nicht zum persönlichen Verbrauch durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt ist, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß verbracht werden. Die Kennzeichnung kann auf dem Zollager bewirkt werden. Überführung von dem Zollager in den freien Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollgebiet gleich.

— Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (RZBl. S. 351). —

c) Hühner-
eier

Hühnereier müssen bei der Einfuhr in das Zollinland ebenso wie die Packungen, in denen sie enthalten sind, eine Kennzeichnung tragen, die in lateinischen Buchstaben den Namen des Ursprungslandes deutlich erkennbar enthält.

Bei Kühllauseiern und konservierten Eiern müssen außerdem jedes einzelne Ei und die Packungen noch besonders als solche gekennzeichnet sein.

Eier oder deren Packungen, die bei der Einfuhr nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen, sofern sie nicht zum persönlichen Verbrauch durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt sind, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß verbracht werden. Die Kennzeichnung kann auf dem Zollager bewirkt werden. Überführung von dem Zollager in den freien Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollgebiet gleich.

— Eierverordnung vom 17. März 1932 (RZBl. S. 154, 1933 S. 282, 1934 S. 510). —

7. Schalen-
wild

Unzerwirktes Schalenwildpret (Wisent, Elch, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) darf nur unter Beifügung eines roten Wildursprungsscheins eingeführt werden. Die Einfuhr zerwirkten Schalenwildes ist verboten.

Reichsangehörige, die Inhaber von Jagdbezirken im Ausland sind, dürfen erlegtes Schalenwild nach Anbringung eines gelben Wild-Ursprungsscheins in das Zollinland einführen.

— Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RZBl. S. 107). —

B. Schutz der öffentlichen Ordnung

Sprengstoffe mit Ausnahme solcher, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung eingeführt werden.

— Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Anf. d. Z. Abs. I B 1 a). —

Die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erteilt.

— Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (RZBl. S. 491). —

Verboten ist die Einfuhr von sogenannten Wilddiebsgewehren sowie von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind.

Im übrigen dürfen Schusswaffen und Munition nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheins, eines Waffenscheins oder eines Jagdscheins in dem Umfange eingeführt werden, in dem diese Scheine zum Erwerb von Schusswaffen und Munition berechtigten.

— Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RZBl. S. 291). —

Die Einfuhr von Faustfeuerwaffen ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

— W. vom 12. Juni 1933 (RZBl. S. 293). —

Wegen der Einfuhr von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen s. Anf. d. Z. Abs. I B 5.

Wegen der Einfuhr von Druckschriften mit politischem Inhalt s. Anf. d. Z. Abs. I B 6.

1. Sprengstoffe

2. Kriegsgerät

3. Schusswaffen und Munition

4. Faustfeuerwaffen

5. Unzüchtige Schriften usw.

6. Druckschriften mit politischem Inhalt

C. Schutz der menschlichen Gesundheit

1. Betäubungsmittel

Zubereitetes Opium, Rückstände des Rauchopiums und Haschisch dürfen nicht ein-, durch- und ausgeführt werden.

Rohopium, Kokablätter, Kokofain, Morphin, Indischer Hanf, Kodein und ihre Zubereitungen dürfen nur mit Genehmigung des Reichsgesundheitsamts ein- und ausgeführt werden.

— Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 (RGBl. 1930 S. 203, 1933 S. 290, 1934 S. 61). —

2. Phosphorzündwaren

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht eingeführt werden.

— Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (AnlfdZAbf. I C 3). —

3. Thomasmehl

Die Einfuhr von Thomasmehl ist nur gestattet, wenn es in Jutesäcken bestimmter Festigkeit verpackt ist. Die Stärke der Jutesäcke ist durch Aufdruck der Nummer deutlich zu kennzeichnen.

Zur Beförderung von Thomasmehl unmittelbar an den Verbraucher ohne Aufbewahrung in einem Zwischenlager können, ausgenommen bei Beförderung auf dem Wasserwege, Papiersäcke verwendet werden. Diese müssen aus dreifach geklebtem Natronzellstoffpapier bestehen und den Papiersacknormen des deutschen Zementbundes entsprechen.

— VO. vom 30. Januar 1931 (RGBl. S. 299, 347). —

4. Wein, Traubenmost und Traubenmaische

Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die nicht den Vorschriften des deutschen Weingesetzes entsprechen, dürfen nicht eingeführt werden. Die Abfertigung von Wein darf nur an bestimmten Zollstellen erfolgen. Dort findet auch die Prüfung auf Einfuhrfähigkeit statt.

— Weinzollordnung (AnlfdZAbf. III 3b). —

5. Absinth

Der unter dem Namen Absinth bekannte Trinkbranntwein darf nicht eingeführt werden.

— Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (AnlfdZAbf. I C 6). —

Nahrungs- und Genußmittel, Heil-, Vorbeugungs- und 6. Methyl-
Kräftigungsmittel sowie Riech- und Schönheitsmittel, die alkohol ent-
Methylalkohol enthalten, dürfen nicht eingeführt werden. haltende
Erzeugnisse

— § 115 BranntwMonG. vom 8. April 1922. —

a) Einfuhrverboten sind:

7. Einfuhr
von Fleisch

Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch,

Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch von Ein-
hufern,

Fleisch, das mit gesundheitschädlichen Stoffen
behandelt ist,

frisches Fleisch, das nicht in ganzen oder halben
Tierkörpern und im Zusammenhang mit den inneren
Organen zur Einfuhr gelangt,

frisches Pferdefleisch, das nicht durch eine
Bezeichnung in deutscher Sprache als Pferdefleisch
erkennbar gemacht ist,

Pökelfleisch in Stücken von geringerem Gewicht
als 4 kg, ausgenommen Schinken *), Speck und Därme,

zubereitetes Fleisch, bei dem die Lymphdrüsen
entfernt oder unzulässigerweise ausgeschnitten sind.

Ausnahmen bestehen für die im Reiseverkehr und als
Schiffsproviand eingehenden einfuhrverbotenen Fleisch-
waren sowie für Fleischwaren, die aus dem Auslande
im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemit-
telte zum eigenen Verbrauch eingehen und deren Ge-
samtgewicht 5 kg nicht übersteigt.

b) Alles Fleisch, dessen Einfuhr nicht verboten ist, darf
nur über bestimmte Zollstellen eingebracht werden und
muß einer amtlichen Untersuchung unterworfen wer-
den. Dabei werden als Fleisch angesehen: alle Teile

*) Als Schinken sind die von den Knochen nicht losgelösten oberen
Teile des Hinter- oder Vordersehenkels vom Schweine mit oder ohne Haut
anzusehen (§ 3 Abs. 4 der Ausf. Best. D zu dem Gesetz, betr. die
Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

von warmblütigen Tieren (einschließlich von Rentieren, Wildschweinen und Büffeln, im übrigen aber ausschließlich von Wildpret, Federvieh und warmblütigen Säugetieren), die für den menschlichen Genuß geeignet sind. Es gelten deshalb auch z. B. Eingeweide, Blut, Fette, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Linsen (Flomen, Schmeer, Wammenfett), Gefrös- und Nefzfett, Schmalz und solche Stoffe enthaltende Fettgemische als Fleisch, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz).

Im kleinen Grenzverkehr können Erleichterungen gewährt werden.

— Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und Fleischbeschau-Zollordnung (f. Handausgabe), Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. Dezember 1935 (RZBl. S. 525) und Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 13. Dezember 1935 (RZBl. S. 525). —

D. Schutz der Tierwelt

1. Schutz gegen Viehseuchen

Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, und von verdächtigen Tieren sowie Erzeugnissen solcher Tiere ist verboten. Das gleiche gilt von kranken oder seucheverdächtigen Kadavern oder Tierteilen sowie für Gegenstände, durch die eine Übertragung des Ansteckungstoffes möglich ist. Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Erzeugnisse oder Rohstoffe sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden.

— Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (AnlfdZAbf. I D 2). —

Ähnliche Vorschriften enthält das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (AnlfdZAbf. I D 1).

Die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen liegt den Landesregierungen und deren Organen ob, so daß an den verschiedenen Grenzstrecken verschiedene Vorschriften in Kraft sind.

Hierhin gehören z. B. die z. St. von den meisten Ländern erlassenen Vorschriften über die Einfuhr von Wiederkäufern und Schweinen nebst Häuten, Fellen, Klauen, Hörnern, Haaren und Dünger.

Bienen mit und ohne Wabenbau sowie gebrauchte Bienenwohnungen dürfen nicht eingeführt werden. 2. Schutz gegen Bienenstichen

— W. vom 15. Juli 1924 (RZBl. S. 93). —

- a) Die Ein- und Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig, und zwar die Einfuhr nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Die Vögel sind vor der Einfuhr zu beringern. 3. Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

Geschützt sind die einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten mit Ausnahme der Krähen, Eichelhäher, Elstern und Sperlinge.

- b) Es ist verboten, nichtjagdbare wildlebende Tiere geschützter Tierarten lebend oder tot — einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten — auszuführen.

Geschützt sind u. a. folgende Tierarten: Igel, Hasel-, Spitz-, Fledermaus, Siebenschläfer, verschiedene Eidechsen-, Ratter- und Salamanderarten, Laubfrosch, Segel- und Apollofalter, Hirschkäfer und rote Waldameise.

— Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RZBl. S. 115). —

E. Schutz der Pflanzenwelt

- a) Reben aller Art sowie alle sonstigen Teile des Weinstocks, insbesondere Rebenblätter (auch als Verpackungsmaterial), trockenes Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchte Weinpfähle und Weinstützen, mit Ausnahme von Trauben und Tretern, dürfen nicht ein- und in die Länder, die der Internationalen Reb- 1. Schutz gegen die Reblaus

lauskonvention beigetreten sind, nicht ausgeführt werden.

Der Internationalen Reblauskonvention gehören außer Deutschland 3. St. folgende benachbarte Länder an:

Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Osterreich, Schweiz, Tschechoslowakei.

Trauben und Trester dürfen ein- oder in die Vertragsstaaten ausgeführt werden, wenn sie in wohlverwahrten und gut gereinigten Behältnissen ohne Verwendung von Rebblättern verpackt sind.

- b) Alle zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge und Sträucher, die aus den Vertragsstaaten stammen, dürfen — von anderen Bedingungen abgesehen — nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden. Das gleiche gilt für die Ausfuhr nach den Vertragsstaaten.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf bewurzelte Gewächse und Blumen in Töpfen, die von Reisenden als Handgepäck eingebracht werden, ferner auf Zimmerpflanzen in Töpfen, die als Umzugsgut eingeführt werden, sowie auf:

abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art, frischen Salat und Selleriestauden, abgeschnittene Lorbeerblätter und anderes Bindegrün,

Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettich, Rettiche, Radieschen, Speisewiebeln, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffel,

Blumenzwiebeln, die nicht ausgetrieben sind, frischen Spargel und Artischocken, Pflanzenknollen.

- c) Alle zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen bewurzelten Gewächse dürfen aus anderen als den Vertragsstaaten nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden und müssen bei Untersuchung auf Reblaus gesund befunden werden.

- a) Die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen sowie von Umschließungen und Gegenständen jeder Art, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Pflanzen oder Pflanzenteile gedient haben, aus Österreich, Ungarn, Amerika, Australien, Hawaii, Japan, China, Vorderindien, Mesopotamien, der Südafrikanischen Union, Rumänien, Jugoslawien und Portugal ist verboten*).
2. Schutz gegen die San-José-Schildlaus und die Apfelschnecke
- b) Frisches Obst und frische Obstabfälle, die aus den unter a) genannten Ländern stammen, dürfen nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur in Originalpackungen eingeführt werden und müssen dort auf das Vorhandensein von San-José-Schildlaus, bei Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Kanada auch auf Apfelschnecke, untersucht werden. Für Sendungen aus Österreich und Ungarn bestehen Sondervorschriften.
- c) Lebende Pflanzen und frische Teile von solchen sowie frisches Obst und frische Obstabfälle aus Bulgarien, Griechenland, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei dürfen nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nach Untersuchung auf San-José-Schildlaus eingeführt werden. Sondervorschriften gelten für die Einfuhr von Citrusfrüchten aus Spanien.
- d) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Bestimmungen unterliegt:
1. die Einfuhr von Sträußen und Schnittblumen (nicht Topfpflanzen) im Reiseverkehr, nicht zu gewerblichen Zwecken;

*) Von dem Einfuhrverbot sind — soweit nicht andere Bestimmungen der Einfuhr entgegenstehen — ausgenommen alle unterirdisch wachsenden Pflanzenteile und alle Samereien sowie Südfrüchte, Körnerfrüchte und Gemüse für Nahrungs- und Genußzwecke, Drogen und technische Rohstoffe für Heilzwecke und Rohstoffe zur technischen Verarbeitung. Zur Einfuhr zugelassen sind — soweit nicht andere Bestimmungen der Einfuhr entgegenstehen — Kakteen sowie alle nicht zu den zweikeimblättrigen Bäumen oder Sträuchern zählenden Pflanzen und ihre Teile nach Untersuchung auf San-José-Schildlaus.

2. die Einfuhr von Trauerkränzen, Sträußen und Schnittblumen (nicht Topfpflanzen), die zum Schmuck von Gräbern und Särgen, zu Familienfesten, religiösen Feiern u. dgl. persönlich mitgebracht werden;
3. die Einfuhr von Brombeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preiselbeeren und Walderdbeeren im kleinen Grenzverkehr aus Österreich, Polen und der Tschechoslowakei.

— *VO.* vom 3. November 1931 (*RZBl.* S. 362, 1932 S. 270, 1933 S. 277); *VO.* vom 11. Juli 1933 (*RZBl.* S. 353, 1934 S. 167). —

3. Schutz
gegen die
Kirschfliege

Rohe Kirschen dürfen nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden. Sie müssen von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet und bei einer fachmännischen Untersuchung auf Kirschfliegenmaden unverdächtig befunden sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Einfuhr von Kirschen durch Bewohner des Zollgrenzbezirks für den eigenen Bedarf in kleinen Mengen, durch Reisende zum eigenen Verbrauch während der Reise und auf den überspringenden Grenzverkehr.

— *VO.* vom 27. April 1929 (*RZBl.* S. 73). —

4. Schutz
gegen den
Kartoffelkrebs
sowie den
Kartoffelkäfer

- a) Kartoffeln nebst Abfällen und Verpackungsmaterial aus Amerika dürfen nicht eingeführt werden.

— *VO.* vom 26. Februar 1875 (*Anf. d. Abf. I E 4 a*). —

- b) Die Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten, Auberginen, Erdbeeren, bewurzelten Gewächsen mit und ohne Erdballen, unterirdischen Knollen, Zwiebeln und anderen unterirdischen Teilen von Gewächsen, ferner von Abfällen solcher Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Erzeugnisse oder Abfälle gedient haben, aus Frankreich ist verboten.

- c) Die Ein- und Durchfuhr von frischem Gemüse und anderen frischen Küchengewächsen aller Art sowie von oberirdischen frischen Teilen von Gewächsen, mit Aus-

nahme von Früchten, aus Frankreich ist, soweit nicht ihre Ein- und Durchfuhr nach vorstehender Ziff. b) verboten ist, nur in der Zeit vom 15. März bis 14. November jedes Jahres gestattet, wenn jede Sendung von einem vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis eines Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes begleitet ist.

— B.D. vom 23. Februar 1932 (RZBl. S. 72, 1933 S. 516). —

d) Kartoffeln dürfen nur über bestimmte Zollstellen und nur unter der Bedingung eingebracht werden,

1. daß sie in unbenutzten Umschließungen oder lose geschüttet in geschlossenen Wagen befördert werden und daß jedes Packstück oder bei loser Schüttung jeder Wagen mit einer Plombe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes verschlossen ist,
2. daß jede Sendung von einem vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist und
3. daß eine an der Zollstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Kartoffelkrebs die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Ausnahmen sind nur für den überspringenden Grenzverkehr zugelassen.

— B.D. vom 7. März 1930 (RZBl. S. 79). —

a) Samen und samenenthaltende Zapfen von Kiefern und Fichten sind einfuhrverboten. 5. Nadelholzpflanzen

Dem Verbot unterliegt nicht die Einfuhr von Zapfen in Trauerkränzen, die zu Beerdigungen oder zur Ausschmückung von Grabstätten eingehen.

— B.D. vom 28. Februar 1929 (RZBl. S. 41, 1929 S. 199). —

b) Die Einfuhr von Nadelholzpflanzen der Gattungen *Abies* (Tanne), *Picea* (Fichte), *Pinus* (Kiefer), *Pseudotsuga* und *Tsuga* sowie von Teilen solcher Pflanzen ist verboten.

Die Einfuhr anderer Nadelholzpflanzen oder von Teilen solcher Pflanzen ist nur gestattet, wenn sie für sich allein oder gemischt verpackt sind und wenn jede

Sendung von einem in deutscher Sprache abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung Pflanzen der in Abs. 1 genannten Gattungen oder Teile davon nicht enthält.

Teile von Nadelholzpflanzen im Sinne dieser Bestimmung sind nur grüne lebende Teile. Zapfen von Nadelholzpflanzen fallen nicht unter diese Bestimmung.

Keiner Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung unterliegt die Einfuhr

- a) von Teilen von Nadelholzpflanzen in Trauerkränzen, die zur Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten eingehen;
- b) von Nadelholzreisig für Deck- und Bindezwecke, soweit es nicht aus den Niederlanden stammt.

— B. vom 3. Juni 1930 (RZBl. S. 345). —

6. Ulmen und
kanadische
Pappeln

Die Einfuhr von bewurzelten Pflanzen der Gattung Ulme und der kanadischen Pappel sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern solcher Pflanzen ist verboten.

Die Einfuhr anderer Laubholzpflanzen sowie von Stecklingen, Ablegern, Pfropfreisern und sonstigen frischen Reisern davon ist nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung Pflanzen der in Abs. 1 genannten Art oder Teile davon nicht enthält.

— B. vom 2. Februar 1932 (RZBl. S. 69). —

7. Indische
Azaleen

Indische Azaleen dürfen nur eingeführt werden, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung frei von gewissen Krankheiten und Schädlingen ist.

— B. vom 9. November 1932 (RZBl. S. 494). —

8. Blumen-
zwiebeln und
Blumen-
knollen

Blumenzwiebeln und Blumenknollen dürfen nur eingeführt werden, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefaßten Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung frei von gewissen Krankheiten und Schädlingen ist.

schutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung frei von gewissen Krankheiten und Schädlingen ist.

— *VD.* vom 7. Juli 1930 (*RZBl.* S. 364). —

Bewurzelte Nelken und Nelkenstecklinge sind einfuhr- 9. Nelken
verboten, Nelkenschneitblumen in der Zeit vom 15. März
bis 30. November jedes Jahres.

Das Verbot der Einfuhr von Nelkenschneitblumen
findet keine Anwendung auf Nelkenschneitblumen, die

- a) im Reiseverkehr nicht zu gewerblichen Zwecken
mitgeführt werden,
- b) zum Schmuck von Gräbern und Särgen, zu Familien-
festen, religiösen Feiern u. dgl. persönlich mitgebracht
werden.

— *VD.* vom 28. März 1929 (*RZBl.* S. 61,
1932 S. 444). —

Lebende Bisamratten dürfen nicht ein- und durchgeführt 10. Bisam-
werden. ratten

— *VD.* vom 27. Mai 1929 (*RZBl.* S. 175). —

Wildwachsende Pflanzen, z. B. Farne, Narzissen, 11. Ge-
Orchideen, Alpen-Anemone, Akelei, Seidelbast, Alpen- schützte wild-
veilchen, Edelweiß, Enzian sowie unterirdische Teile und wachsende
Rosetten von wildwachsenden Pflanzen, z. B. von Mai- Pflanzen
glöckchen, Schneeglöckchen, Himmelschlüssel, dürfen weder
frisch noch trocken ein- und ausgeführt werden.

Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen und
Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr von
einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder
einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein.

— *Naturschutzverordnung* vom 18. März 1936
(*RZBl.* S. 115). —

F. Schutz der Wirtschaft

Einer Einfuhrbewilligung bedürfen u. a.: 1. Einfuhr-
verbotene
Waren

Rohes Kaffee; Rund- und Scheitholz zur Herstellung
von Halbzeug; Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und
Pappenbereitung); schwere Arbeitspferde, Zuchtengste,
Fohlen; Kohlen aller Art sowie Koks und Torf; Kalk-
stickstoff; Siliziumkarbid und künstliche Schleif-, Polier-
und Putzmittel von ähnlicher Zusammensetzung wie der
natürliche Schmirgel; stickstoffhaltige Stoffe; künstliche

Seide; belichtete Kinofilme; Taschenuhren, fertige Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren sowie Rohwerke.

— VO. über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (AnlfdZAbf. I F 1). —

2. Ausfuhr-
verbotene
Waren

Einer Ausfuhrbewilligung bedürfen wichtige, insbesondere fetthaltige Nahrungsmittel und die für die deutsche Wirtschaft notwendigsten Rohstoffe, vor allem in der Form von Abfällen und gebrauchten Fertigerzeugnissen.

— VO. über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 12. Dezember 1925 (AnlfdZAbf. I F 2). —

3. Kalisalze

Die Einfuhr von Kalisalzen, Kalierzeugnissen und Kaliverbindungen sowie die Ausfuhr von Kalisalzen ist nur dem Kalisyndikat gestattet.

— § 12 des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 18. Dezember 1933 (AnlfdZAbf. I F 4). —

G. Einfuhrbeschränkungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern

Für die Einfuhr einer Reihe verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind in einzelnen Verbrauchsteuergesetzen besondere Bedingungen festgesetzt. Vorgesehen sind insbesondere ein Kennzeichnungs- und Verpackungszwang, Reinheitsgebote sowie Beschränkungen bezüglich der Person der Einbringer.

— Vgl. §§ 3, 8a, 31 Abs. 1, 49 TabStG. und §§ 34 Abs. 1 bis 3, 35, 36, 38 Abs. 2, 44, 45 Abs. 1 bis 3, 46, 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 1 AB.; §§ 10, 11 BierStG. und §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 DB.; § 11 ZündwStG. und §§ 29, 30, 32 AB.; § 10 LeuchtStG. und § 29 DB.; § 6 SpielStG. und §§ 5, 6, 7 AB. —

H. Sonstige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Kunstwerke

Kunstwerke, die in das Verzeichnis der Werke eingetragen sind, deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten, dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Reichsministers des Innern ausgeführt werden.

— VO. über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (AnlfdZAbf. I H 1). —